

Reglement für die Benützung von Durchgangsplätzen

- Die Aufenthaltsdauer auf einem Durchgangsplatz beträgt höchstens 1 Monat am Stück. Nach einem 2-wöchigen Unterbruch darf derselbe Platz nochmals für 1 Monat benützt werden.
- Die Anmeldung auf der örtlichen Gemeindeverwaltung hat sofort – spätestens aber nach 3 Tagen – zu erfolgen. Es ist pro Wohnwagen ein Depot von Fr. 100.-- bis 200.-- zu hinterlegen, welches bei der Abmeldung wieder ausgehändigt wird.
- Die Platzgebühr pro Wagen und Tag beträgt je nach Gemeinde zwischen Fr. 5.-- (ohne Infrastruktur) und Fr. 12.-- (mit guter Infrastruktur), exkl. Strom
- Es dürfen keine Langzeitreservierungen vorgenommen werden. Die telefonische Voranmeldung auf der Gemeinde ist erwünscht, jedoch mit max. Voranmeldefrist von 2 Tagen, bez. am Freitag für kommenden Montag. Nur so ist das spontane Fahren möglich – freie Plätze dürfen jederzeit befahren werden.
- Für die Kehrrichtentsorgung sind gebührenpflichtige Abfallsäcke zu verwenden. Für die Deponierung dieser stehen auf dem Gelände entsprechende Container zur Verfügung.
- Die Wohnwagen und die Zugfahrzeuge sind ausschliesslich innerhalb des Geländes zu parkieren.
- Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten und gepflegt zu hinterlassen.
- Jegliche Gewalttaten sind zu unterlassen und haben unverzügliche Platzverweisung zur Folge.

- Die Verwendung von Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen, etc.) ist strikte untersagt.
- Hunde sind angeleint zu führen und dürfen nicht frei auf dem Gelände herumlaufen.
- Auf dem Platz ist stets Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- Die Nachtruhe von 22.00 h bis 7.00 h ist einzuhalten.
- Rechnungen für Platzgebühr, Strom, Wasser, etc. sind durch die Benutzer selbst zu tragen und mit der zuständigen Gemeinde direkt abzurechnen.
- Bei Nicht-Einhaltung dieser Weisungen oder unbezahlten Rechnungen übernimmt die Radgenossenschaft keine Haftung.

Herausgegeben durch die Radgenossenschaft der Landstrasse

Der Präsident, Robert Huber:

Zürich, April 2008